

Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare: GNotKG

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard), Präsident der Bundesnotarkammer, Notar,
Dr. Thomas Diehn, LL.M. (Harvard), Notar, und Klaus Sommerfeldt, Dipl.-Rpfl., Bezirksrevisor, Michael
Gutfried, M.Jur. (Oxford), Notar, Dr. Jens Neie, Notar, Dr. Gero Pfeiffer, Rechtsanwalt und Notar, Melanie
Sommerfeldt, Dipl.-Rpfl., Bezirksrevisorin

3. Auflage 2019. Buch. XXX, 1168 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72423 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 106	Höchstwert für Registeranmeldungen	1 Mio. EUR
§ 107 Abs. 1	Höchstwert für Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG	10 Mio. EUR
§ 107 Abs. 2	Höchstwert für konzerninterne Anteilsabtretungen	10 Mio. EUR
§ 108 Abs. 5	Höchstwert für Beschlüsse	5 Mio. EUR
§ 120	Höchstwert für die Beratung bei Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	5 Mio. EUR
§ 123	Höchstwert für Gründungsprüfungen	10 Mio. EUR
(Streifzug Rn. 2232). Auch für die Höchstgebühren seien wiederum beispielhaft die Fälle des Notarkostenrechts herausgegriffen:		
KV 22112	Höchstgebühr für bestimmte Vollzugstätigkeiten (insbes. Anforderung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen) je Tätigkeit	50 EUR
KV 22113	Höchstgebühr für die Erstellung einer Gesellschafterliste	250 EUR
KV 22114, 22125	Höchstgebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdaten	250 EUR
KV 23902	Höchstgebühr in Teilungssachen bei Abgabe des Verfahrens vor Eintritt in die Verhandlung wegen Unzuständigkeit an einen anderen Notar	100 EUR
KV 25100	Höchstgebühr für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf	70 EUR
KV 26000	Höchste Zusatzgebühr für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	30 EUR
(Streifzug Rn. 2223).		

c) **Mindestwerte und Mindestgebühren.** Bei der Berechnung von **Wertgebühren** ist im Anwendungsbereich von **Tabelle A** eine **Mindestgebühr von 35 EUR** und im Anwendungsbereich von **Tabelle B** eine **Mindestgebühr von 15 EUR** zugrunde zu legen. Die **niedrigste Wertstufe** beträgt gemäß Abs. 2 **500 EUR**. Mit der Einführung **spezifischer Mindestgebühren** vor allem bei den Notarkosten wollte der Gesetzgeber gerade im niedrigen Geschäftswertbereich die mangelnde Kostendeckung entschärfen. Dies gilt vor allem für das **Beurkundungsverfahren**, das unabhängig vom Geschäftswert stets mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist. Deswegen gilt nun für die Beurkundung von Verträgen und Beschlüssen nach KV 21100 eine Mindestgebühr von 120 EUR und für die Beurkundung einseitiger Erklärungen nach KV 21200 eine Mindestgebühr von 60 EUR. Gleichzeitig sieht KV 21201 für Registeranmeldungen und Grundbucheintragungen eine Mindestgebühr von 30 EUR vor. Darüber hinaus gilt gemäß Abs. 5 grundsätzlich für **alle vom Anwendungsbereich des GNotKG erfassten Amtshandlungen** der Gerichte und Notare eine **Mindestgebühr von 15 EUR**. Für Registeranmeldungen, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG und Beschlüsse gelten eine Reihe von Mindestwerten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu §§ 105, 107 und 108 verwiesen.

IV. Unterschiedliche Gebührentabellen

- 14 Mit dem 2. KostRMOG hat der Gesetzgeber die Gebührentabelle zum GKG von 2004, die bereits 2008 in das FamGKG übernommen wurde, als **Tabelle A** auch in das GNotKG eingefügt. Damit berechnen sich die Wertgebühren in allen **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und in allen Familiensachen weitgehend nach einer **einheitlichen Gebührentabelle** (RegE 135). Demgegenüber hat der Gesetzgeber die bisherige Tabelle gemäß § 32 Abs. 1 KostO als **Tabelle B** in das GNotKG übernommen. Sie gilt für die **Notarkosten** sowie die Gerichtskosten im **Erbscheinsverfahren**, in **Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen** sowie in Angelegenheiten des Registers für **Pfandrechte an Luftfahrzeugen** (RegE S. 135). Die Gebühren sind hier niedriger als bei Tabelle A, weil die Geschäftswerte in diesen Bereichen nach Auffassung des Gesetzgebers überdurchschnittlich hoch sind. Von einer gemeinsamen Gebührentabelle für alle Verfahren und Amtshandlungen wurde bewusst abgesehen, da sie wegen der unterschiedlich starken Degression der geltenden Tabellen zum Teil zu erheblichen, sachlich kaum zu rechtfertigenden Veränderungen des Gebührenniveaus geführt hätte (RegE S. 135). Zur Gewährleistung einer übersichtlichen Struktur hat der Gesetzgeber jedoch die Wertstufen der Tabelle B bis zu einem Wert von 5 Mio. EUR an die Tabellen des GKG bzw. des FamGKG angepasst (RegE 135). **Welche Kostentabelle** auf das einzelne Verfahren bzw. Geschäft **Anwendung findet**, richtet sich jeweils nach der Regelung in der **dritten Spalte des Kostenverzeichnisses**.

V. Gebührenberechnung

- 15 Ausgangspunkt für die Berechnung der konkret zu erhebenden Gebühren ist gemäß Abs. 2 der **in der einschlägigen Tabelle für den ermittelten Geschäftswert ausgewiesene Betrag**. Dieser ist mit dem im Kostenverzeichnis für das jeweilige Verfahren bzw. Geschäft vorgesehenen **Gebührensatz** zu multiplizieren. Dabei sind Höchst- und Mindestwerte sowie Höchst- und Mindestgebühren zu beachten. Bei Geschäftswerten bis 3 Mio. EUR kann auf die dem GNotKG gemäß Abs. 3 als Anlage 2 beigefügten Gebührentabellen als verbindliche Auslegungshilfe zurückgegriffen werden. Wenn sich bei ermäßigten Gebühren (vgl. zB § 91) kein **voller Cent-Betrag** ergibt, so ist gemäß Abs. 4 auf den nächstliegenden vollen Cent-Betrag **auf- oder abzurunden**. Ein Betrag von 0,5 Cent ist aufzurunden.

Abschnitt 7. Wertvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Wertvorschriften

§ 35 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftswert beträgt, wenn die Tabelle A anzuwenden ist, höchstens 30 Millionen Euro, wenn die Tabelle B anzuwenden ist, höchstens 60 Millionen Euro, wenn kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

Übersicht

	Rn.
I. Überblick	1
II. Additionsprinzip (Abs. 1)	5
1. Grundsatz	5
a) Beurkundungsverfahren	5
b) Sonstige Verfahren	7
c) Geschäfte	8
d) Fest- und Zusatzgebühren	11
2. Verschiedene Gebührensätze	12
III. Höchstgeschäftswert (Abs. 2)	15
1. Kritik	15
2. Gegenstand	17
3. Besondere Höchstgeschäftswerte	20

I. Überblick

§ 35 ist eine **Geschäftswertvorschrift**. Anders als Terminologie und amtliche Begründung (RegE 164) vermuten lassen, enthält sie keine Grundsätze zur Wertberechnung, sondern zur Geschäftswertermittlung (Korintenberg/Bormann Rn. 1).

Die Vorschrift regelt in **Abs. 1** die Zusammenrechnung der Werte mehrerer Gegenstände (**Additionsprinzip**). Die Gebühr wird aus der Summe der Werte – dem Geschäftswert – errechnet und nur einmal, § 93 Abs. 1, erhoben. Das Additionsprinzip gilt nur für Verfahren im kostenrechtlichen Sinne, nur innerhalb desselben Verfahrens und nur innerhalb desselben Rechtszugs. Abs. 1 entspricht § 39 Abs. 1 GKG und § 33 Abs. 1 FamGKG (LK/Otto Rn. 1). Auch § 44 Abs. 2 Buchst. a KostO regelte bereits das Zusammenrechnen von Werten.

Anders als nach der KostO ist das Additionsprinzip aber nicht mehr auf rechtsgeschäftliche Erklärungen beschränkt. Es gilt **universell** und unabhängig von der Art des Verfahrensgegenstandes, bspw. auch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Beschlüssen. Dadurch wirkt die degressive Ausgestaltung der Gebührentabelle stärker als früher Gebühren begrenzend.

Abs. 2 regelt den allgemeinen Höchstgeschäftswert von 30 bzw. 60 Mio. EUR. Das entspricht § 39 Abs. 2 GKG und § 33 Abs. 2 FamGKG hinsichtlich Tabelle A sowie § 18 Abs. 1 S. 2 KostO hinsichtlich Tabelle B.

II. Additionsprinzip (Abs. 1)

- 5 **1. Grundsatz. a) Beurkundungsverfahren.** Jedes Beurkundungsverfahren hat einen oder mehrere Beurkundungsgegenstände. Grundsätzlich ist jedes Rechtsverhältnis, jede Tatsache bzw. jeder Vorgang ein gesonderter Beurkundungsgegenstand, § 86. Jeder Beurkundungsgegenstand hat einen Wert, nämlich den Hauptwert, § 37 Abs. 1. Die Werte mehrerer Gegenstände eines Beurkundungsverfahrens werden zusammengerechnet. Daraus ergibt sich der **Geschäftswert** des Verfahrens. Dieser ist nicht nur maßgeblich für die Gebühr des Beurkundungsverfahrens, sondern auch für die Ermittlung von Gebühren im Vollzugsbereich (§ 112) und Betreuungsgebühren (§ 113 Abs. 1). Der Verfahrenswert nach § 35 Abs. 1 ist auch dann für Gebühren im Vollzugsbereich und Betreuungsgebühren maßgeblich, wenn eine gesonderte Berechnung einzelner Gebühren nach § 94 Abs. 1 Hs. 1 bzw. § 94 Abs. 2 Satz 2 stattfindet.
- 6 Ob bestimmte Erklärungen in einer Urkunde **zusammengefasst** werden, entscheidet der Notar nach eigenem **Ermessen** (Korintenberg/*Bormann* Rn. 13). Bei fehlendem sachlichen Grund gilt § 93 Abs. 2 (grundlegend BGH NJW-RR 2018, 103). Jedoch können Erklärungen auch trotz inneren Zusammenhangs getrennt beurkundet werden, ohne dass ein Fall von § 21 vorliegt. Das ist beispielsweise bei unterschiedlichen Beteiligten der Fall oder wenn sie im Rechtsverkehr gesondert verwendet werden, zB bei Grundstückskaufverträgen und Finanzierungsgrundschulden oder Gesellschafterbeschlüssen und Handelsregisteranmeldungen. In diesen Fällen besteht auch **keine** kostenrechtliche Obliegenheit des Notars, Vergleichsberechnungen anzustellen (auch → § 112 Rn. 4ff. zu Auswirkungen auf Vollzugsgebühren).
- 7 **b) Sonstige Verfahren.** Auch sonstige Verfahren können mehrere Gegenstände haben, deren Werte nach § 35 Abs. 1 zu dem für das Verfahren maßgeblichen Geschäftswert addiert werden.
- 8 **c) Geschäfte.** Abs. 1 **gilt nicht** für Geschäfte (Korintenberg/*Bormann* Rn. 3). Diese beherrscht der Grundsatz der Aktsgebühr. Jeder Gegenstand ist ein eigenes Geschäft und wird gesondert abgerechnet. Eine Wertaddition kann nicht erfolgen.
Beispiel: In einer Urkunde werden zwei Rangbescheinigungen zusammengefasst. Es entstehen zwei Gebühren nach KV 25201 aus dem Wert des jeweils beantragten Rechts, § 122.
- 9 Eine Zusammenrechnung scheidet auch insoweit aus, als **notarielle Verfahren und Geschäfte** in einem Vorgang verbunden sind: Für das Geschäft werden **Aktsgebühren** erhoben, das heißt für jedes Geschäft eine gesonderte Gebühr neben der Verfahrensgebühr. Auch **Vollzug** und **Betreuung** sind Geschäfte, für die der gesonderte Gebührenanfall je Tätigkeit allerdings durch § 93 Abs. 1 stark eingeschränkt wurde.
- 10 Bei **Entwurfsgeschäften** und **Unterschriftsbeglaubigungen** findet jedoch § 35 Abs. 1 „**geschäftsimtern**“ Anwendung, weil für die Wertermittlung in §§ 119, 121 auf die für die Beurkundung geltenden Vorschriften verwiesen wird. Diese Verweisung schließt die §§ 86, 109ff. und § 35 Abs. 1 mit ein (→ § 121 Rn. 6).
Beispiel: Der Notar beglaubigt die Unterschrift unter zwei Löschungsbewilligungen. Der Wert des Geschäfts bestimmt sich nach § 121 wie bei Beurkundung der Erklärungen. Im Beurkundungsverfahren wäre § 35 Abs. 1 anwendbar, so dass auch der Geschäftswert nach § 121 durch Addition der beiden für die Beurkundung der Löschungsbewilligungen maßgeblichen Werte zu ermitteln ist.

d) Fest- und Zusatzgebühren. Eine Zusammenrechnung kann denklogisch 11
 nur stattfinden, soweit Wertgebühren anfallen. Festgebühren entstehen immer ge-
 sondert. Jedoch können auch diese einen (verdeckten) Geschäftswert haben (aA
 LK/*Otto* Rn. 5), wie bspw. im Fall von KV 25101, der in anderen Zusammenhän-
 gen relevant wird, bspw. bei der Vollzugsgebühr (Beispiele *Diehn* Notarkosten-
 berechnungen Rn. 782ff., 864b ff.). Die drei Zusatzgebühren nach KV 26000ff.
 unterliegen ebenfalls keiner Wert-Zusammenrechnung.

2. Verschiedene Gebührensätze. Das Additionsprinzip gilt grundsätzlich 12
 auch, wenn einzelne Gegenstände eines Verfahrens **verschiedenen Gebührensät-
 zen** unterliegen. Dann entstehen jedoch nach § 94 Abs. 1 Hs. 1, auf den § 35 Abs. 1
 Hs. 2 verweist, grundsätzlich **gesonderte** berechnete **Gebühren**. Nur ausnahms-
 weise ist nach § 94 Abs. 1 Hs. 2 die Einheitsgebühr aus der Wertsomme wie nach
 § 35 Abs. 1 zu berechnen, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist. Der
 Verfahrenswert ist aber in beiden Fällen die Summe der Werte nach § 35 Abs. 1
 Hs. 1.

Auch in demselben Rechtszug wird die Verfahrensgebühr nur einmal erhoben, 13
 § 55 Abs. 1. Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückver-
 wiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Ge-
 richt einen Rechtszug, § 57 Abs. 1 (LK/*Otto* Rn. 5). § 56 Abs. 3 enthält eine § 94
 vergleichbare Regelung, wenn auf **Teile eines Verfahrensgegenstandes** ver-
 schiedene Gebührensätze anwendbar sind.

Nichts mit Abs. 1 zu tun hat der Fall, dass mehrere Gegenstände nach § 109 als 14
 ein Gegenstand behandelt werden. Dann entsteht im Grundsatz die **Einheits-
 gebühr** aus dem Wert gem. § 109 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 109 Abs. 2 Satz 2 nach dem
 höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz nach § 94 Abs. 2 Satz 1. Jedoch
 darf nach § 94 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr erhoben werden als bei gesonderter Gebüh-
 renberechnung – § 94 Abs. 2 Satz 2 regelt nur eine spezifische Höchstgebühr.

III. Höchstgeschäftswert (Abs. 2)

1. Kritik. Allgemeine Höchstgeschäftswerte sind ein **Fremdkörper** im Wert- 15
 gebührensysteem. Sie schränken dessen Leistungsfähigkeit ein und **behindern den
 sozialen Ausgleich** (Korintenberg/*Bormann* Rn. 24). Neben einer degressiven
 Gebührenstruktur sind allgemeine Höchstgeschäftswerte auch nicht erforderlich,
 weil bereits durch die Ausgestaltung des Gebührenverlaufs ein Gebührenübermaß
 verhindert wird (*Haeder* DNotZ 2004, 405 (406ff.)).

Insbesondere mit Blick auf Notare und deren persönliche, unbeschränkte und 16
 beschränkbare Haftung nach § 19 BNotO begegnet der allgemeine Höchstgeschäfts-
 wert **verfassungsrechtlichen Bedenken**, weil Risiko und Ertrag bei hohen Ge-
 schäftswerten außer Verhältnis geraten können (Korintenberg/*Bormann* Rn. 25).
 Wegen der Urkundsgewährungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNotO hat der Notar keine
 Möglichkeit, insbesondere existenzgefährdende Risiken zu vermeiden. Die Auslagen-
 fähigkeit von Versicherungsprämien für Haftungsbeträge von mehr als 60 Mio. EUR
 (KV 32013) ist praktisch unnütz, weil bereits der Basisschutz bis 60 Mio. EUR nicht
 finanzierbar ist. Die Versicherungsprämie von ca. 0,1% der Versicherungssumme führt
 zu Kosten, die die Notargebühr um ein Vielfaches übersteigen.

2. Gegenstand. Der Höchstgeschäftswert bezieht sich auf den **Geschäftswert** 17
des Verfahrens und nicht auf den Wert eines Einzelgegenstandes. Er kann daher
 nicht nach Abs. 1 durch Addition überschritten werden. Die zur KostO u. a. von

Filzek (§ 18 Rn. 4f.) vertretene Gegenauffassung erfährt durch das GNotKG keine Stütze, weil sich der Geschäftswert auf das Verfahren insgesamt bezieht und nicht auf einzelne Verfahrensgegenstände (LK/*Otto* Rn. 13).

- 18 Der Höchstgeschäftswert ist **für jede Urkunde gesondert** anzusetzen (Korinthenberg/*Bormann* Rn. 20). Werden Beurkundungsgegenstände sachwidrig iSv § 93 Abs. 2 in einer Urkunde zusammengefasst, gilt insoweit jeder Gegenstand als in einer eigenen Urkunde enthalten, für die der Höchstgeschäftswert jeweils gesondert anzuwenden ist (LK/*Otto* Rn. 4).
- 19 Der Höchstgeschäftswert gilt nicht bei der Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, KV Vorbemerkung 2.5.3 Abs. 2, ferner nicht bei allen Kosten, die keine Wertgebühr nach § 34 sind, bspw. die Jahresgebühr einer Dauerpflegschaft oder Dauerbetreuung (KV 11101, 11104).
- 20 **3. Besondere Höchstgeschäftswerte.** Besondere Höchstgeschäftswerte gehen der allgemeinen Regelung vor, Abs. 2 aE (LK/*Otto* Rn. 12).
- 21 Für **gerichtliche** Verfahren gibt es folgende Spezialregelungen:
- gerichtliche Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder Ersetzung einer Erklärung, § 60 Abs. 3 1 Mio. EUR,
 - Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, § 73 7,5 Mio. EUR,
 - Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz, § 74 Satz 1 Hs. 2 7,5 Mio. EUR.
- 22 Für **notarielle** Verfahren gibt es folgende besondere Höchstgeschäftswerte:
- Nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten, § 36 Abs. 2: 1 Mio. EUR,
 - Vollmachten und Zustimmungen, § 98 Abs. 4: 1 Mio. EUR,
 - Anmeldungen zum Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister, § 106: 1 Mio. EUR,
 - Gesellschaftsverträge und Satzungen sowie Pläne und Verträge nach dem UmwG, § 107 Abs. 1 S. 1: 10 Mio. EUR,
 - Bestimmte Verträge zwischen verbundenen Unternehmen, § 107 Abs. 2: 10 Mio. EUR,
 - Beschlüsse von Gesellschafts-, Stiftungs- und Vereinsorganen sowie von ähnlichen Organen, § 108 Abs. 5: 5 Mio. EUR,
 - Beratung bei einer Haupt- oder Gesellschafterversammlung, § 120: 5 Mio. EUR,
 - Gründungsprüfung, § 123: 10 Mio. EUR.

§ 36 Allgemeiner Geschäftswert

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und er auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit sich in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 1 Million Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Werts, ist von einem Geschäftswert von 5 000 Euro auszugehen.

(4) ¹Wenn sich die Gerichtsgebühren nach den für Notare geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Notare geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden. ²Wenn sich die Notargebühren nach den für Gerichte geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Gerichte geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden.

Übersicht

	Rn.
A. Überblick	1
B. Subsidiarität	3
C. Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 1)	6
I. Tatbestand	6
1. Vermögensrechtliche Angelegenheit	6
2. Wert steht nicht fest	7
II. Rechtsfolge	8
1. Ermessen	8
2. Höchstgeschäftswert	14
D. Nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 2)	15
I. Tatbestand	15
II. Rechtsfolge	17
1. Ermessen	17
2. Höchstgeschäftswert	19
E. Auffangwert (Abs. 3)	20
I. Tatbestand	21
II. Rechtsfolge	24
F. Einzelfälle	27
G. Wechselseitige Anwendung der Wertvorschriften (Abs. 4)	49
I. Tatbestand	50
II. Rechtsfolge	54

A. Überblick

§ 36 ist keine nur subsidiär anzuwendende Generalklausel, sondern eine **allgemeine Geschäftswert- und Bewertungsvorschrift**. Sie ist als **Ausgangsnorm** immer einschlägig, wenn nicht speziellere Wert- oder Geschäftswertvorschriften sie verdrängen (RegE 164). Spezielle Verweisungen auf § 36 wurden daher in das GNotKG nicht aufgenommen, weil die Vorschrift ohnehin **immer gilt**. Dem entspricht es, dass der in § 30 Abs. 1 Hs. 2 KostO noch ausdrücklich erwähnte und wichtige Anwendungsbereich der „**Änderung bestehender Rechte**“ zwar in § 36 nicht ausdrücklich erwähnt wird, aber nach wie vor besteht (LK/Hüttinger Rn. 17). Der jüngst ergänzte § 98 Abs. 3 Satz 3 ist deshalb auch überflüssig.

Der Aufbau der Vorschrift orientiert sich an § 42 FamGKG (RegE 164). Abs. 1 ² gilt für vermögensrechtliche, Abs. 2 für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten. Abs. 3 betrifft beide Fälle.

B. Subsidiarität

Soweit das GNotKG **spezielle Vorschriften** zur Bewertung von Gegenständen ³ oder der Bestimmung des Geschäftswertes enthält, **verdrängen** diese § 36. Das gilt sowohl für vermögensrechtliche als auch für nichtvermögensrechtliche Angelegen-

heiten. Gesetzliche Regelungen der Wertbestimmung finden sich v. a. in §§ 37 ff. und 46 ff. Gesetzliche Regelungen zum Geschäftswert finden sich vor allem in §§ 35, 40 ff., 63 ff. und 97 ff.

- 4 Die Spezialität besteht **nur** innerhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Spezialvorschrift; § 36 bleibt daneben und gleichzeitig zur **Schließung von Bewertungslücken** anwendbar. „Soweit“ bedeutet, dass das Ermessen des Kostengläubigers für jeden gesetzlich unbestimmten Verfahrensschritt bei der Ermittlung der Gebühr besteht. Dies kann sowohl bei der Bestimmung des Wertes eines Gegenstandes der Fall sein als auch bei der Festlegung des Geschäftswertes. § 36 gilt insbesondere
- für die Bewertung von Wirtschaftsgütern, Rechtsbeziehungen, Leistungen oder Verpflichtungen, die durch spezielle Wertbestimmungen **nicht** erfasst sind,
 - bei der Anwendung von Spezialnormen, sofern der **Wert danach nur durch Schätzung** ermittelt werden kann,
 - wenn der Geschäftswert aus mehreren Wertposten zu errechnen ist und der Wert eines **Wertpostens geschätzt** werden muss,
 - die Wertermittlung durch Wertvergleich zu erfolgen hat und die **Vergleichsposten unbestimmt**, aber schätzbar sind und
 - für jede **Änderung** eines Rechtsverhältnisses, auch wenn der Wert des betroffenen Wirtschaftsguts, der Leistung oder Verpflichtung durch Spezialvorschrift geregelt ist.
- 5 Anders als nach § 30 Abs. 1 KostO sind die dort früher ausdrücklich erwähnten **Verfügungsbeschränkungen in §§ 50, 51 speziell** geregelt.

C. Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 1)

I. Tatbestand

- 6 **1. Vermögensrechtliche Angelegenheit.** Abs. 1 gilt nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten. Vermögensrechtlich sind alle Angelegenheiten, die – zumindest auch – **unmittelbare materielle Auswirkungen** haben oder haben sollen, insbesondere **auf Geld oder Geldeswert** zielen, oder auf einer materiellen Beziehung beruhen (BGHZ 83, 106 (109)).
- 7 **2. Wert steht nicht fest.** Anwendungsvoraussetzung für Abs. 1 ist, dass der Wert nicht feststeht. Daran fehlt es bspw. bei Geldforderungen, Kaufpreis- und Kapitalerhöhungen sowie bei Geschäften und Verfahren, die sich auf einen solchen Gegenstand beziehen und dessen Wert haben, etwa beim Beitritt zu einer Schuld, einem Vertrag oder einem Beschluss. Soweit einem Gegenstand der Wert **„auf die Stirn geschrieben steht“**, ist dieser maßgeblich; ein Ermessensspielraum besteht dann nicht. Bei Einwilligungen, Genehmigungen und Vollmachten ist der Wert gemäß § 98 durch Spezialvorschrift geregelt.

II. Rechtsfolge

- 8 **1. Ermessen.** Der Kostengläubiger (Notar oder Gericht) setzt den Wert nach **billigem Ermessen** selbst fest. Billiges und freies Ermessen unterscheiden sich nicht; in beiden Fällen sind nicht nur die Umstände des Einzelfalls, sondern auch die gesetzlichen Wertungen zu berücksichtigen. Soweit das Gesetz nichts anderes